

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)132(B)

Öffentliche Anhörung - 21.10.2010

19.10.2010

VGB
POWERTECH

VGB PowerTech e.V. · Postfach 10 39 32 · D-45039 Essen

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Frau Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

D-45039 Essen, den 19. Okt. 2010

Postfach 10 39 32
Durchwahl : +49 (0201) 8128-222/3
Telefax: +49 (0201) 8128-306
Email: karl.theis@VGB.org
Homepage: <http://www.VGB.org>

vorab per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zu AtG-Novellen 2010

Sehr geehrte Frau Bulling-Schröter,

zu der am 21. Oktober 2010 im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stattfindenden Öffentlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen der CDU/CSU und FDP, hier Entwurf eines Elften und Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BT-Drucksachen 17/3051 und 17/3052), nehmen wir wie folgt Stellung (ich bitte Sie, die Stellungnahme auch an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiterzuleiten):

I. Elftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Wir begrüßen die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Erhöhung der den einzelnen Kernkraftwerken zustehenden Strommengenkontingente, welche einen wichtigen Beitrag zur Realisierung des von der Bundesregierung vorgestellten Energiekonzepts leisten kann und die angestrebte sukzessive Überführung der Energieversorgung in erneuerbare Energien durch die fortgesetzte Nutzung einer zuverlässigen, klimaverträglichen und wirtschaftlichen Brückentechnologie unterstützt.

Mit der Laufzeitverlängerung bestätigt die Bundesregierung das im internationalen Vergleich hohe Sicherheitsniveau und den verantwortungsvollen Betrieb *aller* deutschen Kernkraftwerke. Die Differenzierung der Laufzeitverlängerung nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen ist insofern nach unserer Auffassung nicht sachlich begründet, sondern als politische Entscheidung zu akzeptieren.

Dabei ist zu beachten, dass die aus der Gesetzesänderung resultierende durchschnittliche Verlängerung der Laufzeiten um rechnerisch 12 Jahre pro Kernkraftwerk lediglich das Minimum dessen darstellt, was im Hinblick auf die angestrebte sukzessive Umstellung der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien signifikant als „Brücke“ erforderlich ist. Entsprechend sind international Kernkraftwerkslaufzeiten bei Anlagen vergleichbarer technologischer Standards um die 60 Jahre vorgesehen. Eine entsprechend deutlichere Laufzeitverlängerung um durchschnittlich ca. 28 Jahre hätte die umwelt- und verbraucherfreundliche Erreichung der im Energiekonzept skizzierten Ziele deutlich erleichtert.

II. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

1. Zur Umsetzung der Richtlinie 2009/71 EURATOM

Wir unterstützen auch die Umsetzung der Richtlinie 2009/71 EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, welche mit der Verabschiedung der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle erzielt wird.

Tendenziell fällt die Umsetzung nach unserer Einschätzung umfangreicher aus, als dies nach den Vorgaben der Richtlinie erforderlich wäre. Im Einzelnen:

Wie aus der Formulierung ersichtlich, wird in § 7c Abs. 1 S. 1 die Vorgabe des Art. 6 Abs. 1 der RL 2009/71 EURATOM wörtlich aufgegriffen, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, „dass die Verantwortung für die nukleare Sicherheit einer kerntechnischen Anlage in erster Linie dem Genehmigungsinhaber obliegt.“

Wie die Gesetzesbegründung zu Recht ausführt, „liegt dieses Prinzip bereits den Vorschriften des Atomgesetzes zu Grunde. [...] Im Interesse einer transparenten und möglichst effektiven Richtlinienumsetzung wird die Sicherheitsverantwortung nunmehr für den Inhaber einer Genehmigung für eine kerntechnische Anlage ausdrücklich normiert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.“ Dem ist im Prinzip nichts hinzuzufügen. Eben aus diesem Grund stellt sich aber auch die Frage nach dem Nutzen einer derartigen Ergänzung des Gesetzestextes. Im Interesse der Normenklarheit sowie der allgemein erstrebenswerten Entschlackung von Regeltexten spricht unseres Erachtens einiges für den Verzicht auf rein deklaratorische Ausschmückungen von Regelwerken. Gleiches gilt für das Delegationsverbot des Absatzes 1 Satz 2, welches ausweislich der Gesetzesbegründung ebenfalls aus rein deklaratorischen Gründen in den Gesetzestext aufgenommen werden soll.

Ähnliches gilt für die Vorgaben des § 7c Abs. 2 AtG, welche allenfalls hinsichtlich der Einrichtung eines Managementsystems eine Vorgabe setzen, welche nicht zweifelsfrei bereits unmittelbar aus den bereits geltenden Bestimmungen des Atomgesetzes ableitbar ist.

Allgemein und auch mit Blick auf §§ 2 und 19a AtG führt die – teils wörtliche, teils geringfügig modifizierte – Übernahme der EU-Vorgaben zu problematischen Doppelregelungen und begrifflichen Inkonsistenzen und ist damit aufgrund ihrer hohen Abstraktion auch grundsätzlich auch geeignet, die Vollzugsfähigkeit einzelner Bestimmungen zu erschweren.

2. Zu § 7d (Weitere Vorsorge gegen Risiken)

Die Vorschrift des § 7d stellt eine Neuerung dar, welche nicht aus den Vorgaben der RL 2009/71 resultiert, sondern über diese klar hinausgeht. Diese Neuerung strebt eine ehrgeizige Optimierung des vorhandenen hohen Sicherheitsniveaus an, indem sie ein Instrumentarium schafft, welches über die erforderliche Vorsorge gegen Schäden hinausreicht. Dieses Instrumentarium schafft die Grundlage für erhebliche Mehrforderungen, welche auf der Grundlage des bisherigen Rechts nicht begründbar waren.

Die von VGB PowerTech e. V. vertretenen Betreiber von Kernkraftwerken stellen sich dieser neuen Herausforderung. Bereits in der Vergangenheit haben sie sich der Durchführung derartiger Maßnahmen – obgleich bislang aus juristischer Sicht „überschießend“ – nicht verschlossen, soweit diese zu einer signifikanten Optimierung der Sicherheit beitragen konnten.

Allerdings soll an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der von der Opposition im Bundestag erweckte Eindruck, mit der AtG-Novelle werde der vorhandene Sicherheitsstandard im Atomrecht *gesenkt*, völlig haltlos ist. Vielmehr stellt die Neuregelung eine wesentliche Verschärfung der geltenden Rechtslage dar, welche seitens der Betreiber allein vor dem Hintergrund des gemeinsamen Interesses an einer weiteren Optimierung des Sicherheitsniveaus unwidersprochen bleibt.

3. §§ 9d ff. (Enteignung, Entschädigung, Vorarbeiten an Grundstücken)

VGB befürwortet die Wiedereinführung der Enteignungsvorschriften, welche einen wichtigen Beitrag zu dem gemeinsamen Ziel einer zeitnahen Inbetriebnahme eines Bundesendlagers zu leisten vermögen. Wie der Gesetzgeber zutreffend ausführt, hätte es ohne diese Regelungen bereits ein einzelner dinglich gesicherter Nutzungsberechtigter in der Hand, eine am Allgemein-

wohl orientierte Lösung im Bereich der Endlagerung zu gefährden. Die Aufrechterhaltung einer derartigen Rechtslage wäre gegenüber künftigen Generationen unverantwortlich. Im übrigen weisen auch andere Fachgesetze, die Infrastrukturvorhaben betreffen (z.B. BFernStrG, AEG), entsprechende Regelungen auf, d.h. hier wird im Atomrecht eine Rechtslage (wieder) hergestellt, die im Übrigen auch an anderen Stellen Standard ist.

4. Zum Gesetzgebungsverfahren

Wir unterstützen ausdrücklich die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Klarstellung, dass die vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates auslösen. Dies ist nach unserer Ansicht spätestens seit dem Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2010 zum Luftsicherheitsgesetz eindeutig geklärt. Die Auffassung des Gesetzgebers, wonach die vorgesehenen Neuregelungen sämtlich weder zu einer „Systemverschiebung“ führen, noch den aus dem Gesetz resultierenden Länderaufgaben einen neuen Inhalt und eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verleihen, sondern als lediglich quantitative Änderungen keinem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, wird von uns ausdrücklich geteilt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Karl A. Theis)